

# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

**Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt**

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig      Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

**Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet**

Nummer 17

Leipzig, 1. September 1910

17. Jahrgang

## Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

In Herford hielt am 15. August der Niedersächsische Uhrmacherverband seinen 2. Verbandstag ab. Von den Beschlüssen ist jener erwähnenswert, der auf einen Antrag der Innung Hannover erfolgte, nämlich jedem Wächter oder Polizeibeamten, der einen

### Dieb beim Einbruch

in einem Uhrmacherladen abfaßt, 10 Mk., und wenn durch seine Achtsamkeit ein Einbruch verhütet wird, 5 Mk. aus der Verbandskasse zu gewähren. Man hofft durch diese Maßregel eine schärfere Überwachung der Uhrmacherläden zu erzielen und kann solchen Bestrebungen nur Erfolg und Nachahmung wünschen. Ein weiterer Beschluß des genannten Verbandes verlangt einstimmig die

### Streichung des § 100 q der R G O.

welcher bekanntlich den Zwangsinnungen die Festsetzung von Mindestpreisen verbietet. Dies ist seit langen Jahren eine auf vielen Verbandstagen wiederkehrende Forderung, der sich bisher die Regierung völlig ablehnend entgegen gestellt hat. Leider besteht keine Aussicht auf eine Änderung ihres Standpunktes, wir haben deshalb schon voriges Jahr auf dem Rheinisch-Westfälischen Verbandstage empfohlen, gegen die Schleuderer, welche das Ansehen des Standes schädigen und sich den Beschlüssen der Innungen nicht fügen, auf Grund des verschärften Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb vorzugehen. Dies bietet jetzt erheblich mehr Aussicht auf Erfolg.

Am 15. Mai berichteten wir über den Ausgang eines Prozesses, den ein

### Warenhaus in Mannheim

gegen den Rabattsparverein wegen der Verbreitung eines Flugblattes angestrengt hatte. Ein ähnliches Blatt war im Dezember in Leipzig durch neun gewerbliche Vereinigungen zur Verteilung gelangt, worauf fünf Warenhäuser eine einstweilige Verfügung gegen die weitere Verbreitung beantragten und erzielten. Auf die Berufung der beklagten Vereine hat aber jetzt das Oberlandesgericht Dresden die einstweilige Verfügung aufgehoben und die Kosten beider Instanzen den klagenden Warenhäusern auferlegt. Die Aufforderung an das Publikum, seinen Bedarf nicht in den Warenhäusern, sondern bei den ortsansässigen Gewerbetreibenden zu decken, ist also nicht strafbar.

Über einen

### Automatenunfug

beschwert sich ein hannoverscher Kollege in einer Zuschrift, der wir folgendes entnehmen. Die sächsische Kartonagen-

Maschinen-A.-G. und ihre Schwesterfirma Sächs. Automaten- und Türschließer-A.-G. in Dresden stellt Schokoladen-Verkaufsautomaten auf, durch die für jeden Einwurf Zettel verabfolgt werden. Wer 50 Zettel und 1 Mk. bar einschickt, erhält ein Album, wer 100 Zettel und 2.50 Mk. bar einschickt, bekommt eine gutgehende Herren-Remontoiruhr. Es sind natürlich nur ganz billige Nickeluhren, die der Uhrmacher für 3.50 Mk. verkauft, während der Zettelsammler rund 13 Mk. dafür zahlen muß. Leider ist gegen diesen Unfug, durch den Kinder oftmals nur zu vermehrter Nuscherei verführt werden, gesetzlich nichts zu machen. Wir veröffentlichten schon in Nr. 7 unseres Organs, Jahrgang 1907, an gleicher Stelle den Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung zur Unterdrückung des Gutscheinsystems im Warenhandel und haben seitdem wiederholt die Uhrmacher aufgefordert, sich diesen Bestrebungen anzuschließen und sich zum gleichen Zwecke auch mit den Organisationen der Kaufleute, die ja ebenfalls geschädigt werden, zu verständigen. Diesen Weg halten wir für richtiger als die Absendung von Resolutionen, die doch nur immer wieder das Gleiche vorbringen können.

Eine andere Zuschrift lautet folgendermaßen: Vor einigen Tagen erschien bei mir der Vertreter der Bielefelder Firma

### Perpetuum-Mobile-Uhr-Vertriebsgesellschaft.

Dieser sehr redegewandte Herr offerierte mir eine Schaufensteruhr als Schaustück. Die Uhr besteht im wesentlichen aus zwei ziemlich plumpen, ungefähr 40 cm langen Aluminiumzeigern; an deren Verlängerung ist ein Taschenuhrwerk angeschraubt, welches von vorn nicht sichtbar ist. Das Werk des Minutenzeigers trägt auf dem Minutenrohr an einer Stelle ein kleines Gegengewicht, das Werk des Stundenzeigers ein solches auf dem Stundenrohr. Die Zeiger werden auf einem innen an die Schaufensterscheibe gekitteten Stift lose aufgesteckt. Die Zahlen sind ebenfalls nach einer Schablone an der Scheibe anzukitten.

Für die Uneingeweihten ist es sehr verblüffend, wenn man die Zeiger schnell herumdreht und schnell los läßt, daß diese sich von selbst auf die richtige Zeit einstellen. Leider muß dieses Perpetuum jeden Tag aufgezogen werden und kostet 100 Mk. Der reelle Wert mag nach meiner Schätzung 20—30 Mk. betragen. Den Patentschutz läßt sich der Verkäufer sehr gut bezahlen. Sonderbar ist aber die Geheimniskrämerei, mit der die Vertreibung der Uhr umgeben wird. Man darf vor dem Kauf nicht die Rückseite der Zeiger besichtigen, und muß sich durch